

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 10. Juni 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

09.09.2010

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-25/10

Zulassungsnummer:

**Z-38.5-177**

Geltungsdauer bis:

**31. Mai 2014**

Antragsteller:

**DENIOS AG**

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

**Modulcontainer mit integrierter Auffangwanne aus Stahl**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-177 vom 10. Juni 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage mit drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-38.5-177

Seite 2 von 4 | 9. September 2010

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Modulcontainer der Typen

- WHG 210, WHG 250, WHG 320, WHG 340, WHG 360,
- VARIO Typ MC 2310, MC 2520, MC 3320, MC 4320, MC 6320, MC 4330, MC 6330,
- Premium Typ P 210, P 220, P 320.

(Beispiel Typ WHG siehe Anlage 1) mit integrierten Stahlauffangwannen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-38.5-176 und Stahlgitterrosten als Stellebenen. In die Modulcontainer dürfen Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen eingestellt werden.

(2) Die Modulcontainer dürfen in Gebäuden und im Freien verwendet werden. Die am Aufstellungsort auf die Modulcontainer einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck) darf maximal  $0,50 \text{ kN/m}^2$  betragen. Die Schneelast auf dem Dach darf für die Typen WHG und Premium maximal  $1,00 \text{ kN/m}^2$  und für die Typen Vario maximal  $0,75 \text{ kN/m}^2$  betragen.

(3) Die Modulcontainer dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über  $55 \text{ °C}$  und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis  $55 \text{ °C}$  in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### Abschnitt 3, Bestimmungen für Entwurf und Bemessung, Absatz (8) erhält folgende Fassung:

(8) Modulcontainer mit natürlicher Belüftung (siehe Anlage 1.1 bis Anlage 1.3), die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis  $55 \text{ °C}$  in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l verwendet werden. Der ausreichende Luftwechsel hierfür wird in der Gutachtlichen Stellungnahme zu den Anforderungen an natürlich belüftete Lagersysteme vom 02.08. und 08.10.2001 des TÜV Nord Anlagentechnik bestätigt.

<sup>1</sup>

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-38.5-177

Seite 4 von 4 | 9. September 2010

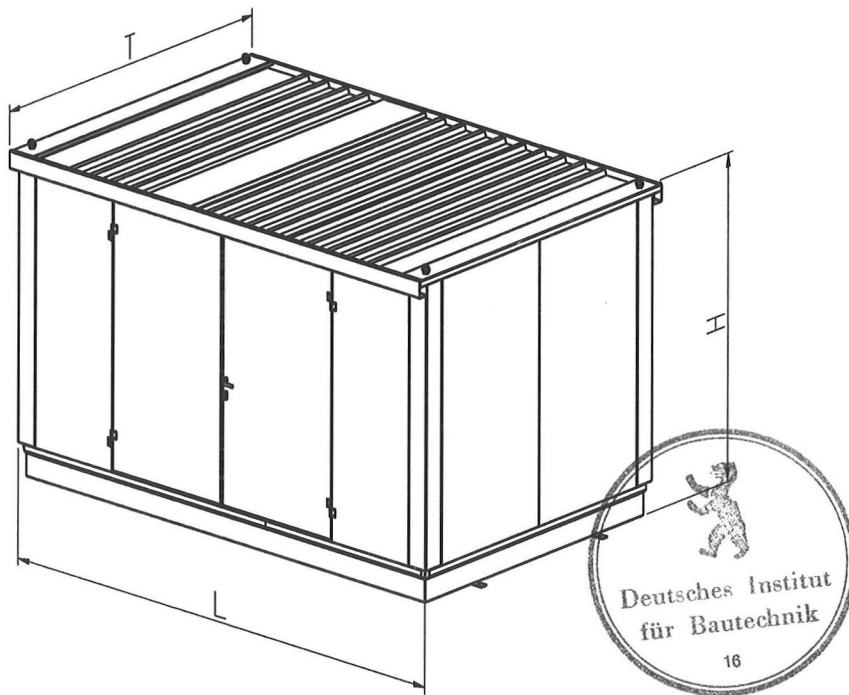
**Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

(1) Mit dem Aufstellen der Modulcontainer dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

**Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheids. Die Anlagen 1.2 und 1.3 kommen neu hinzu.**

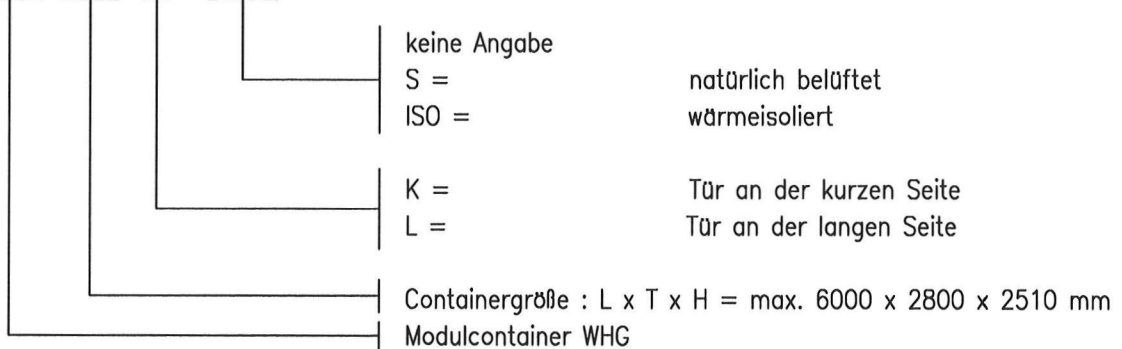
Holger Eggert  
Referatsleiter





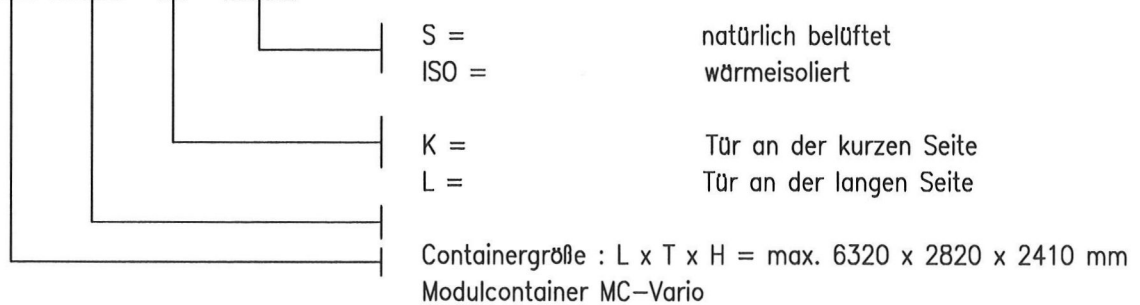
### Typenschlüssel WHG (Beispiel)

WHG 340 K - XXX



### Typenschlüssel MC-Vario (Beispiel)

MC 2310 - K - XXX



### Typenschlüssel Premium (Beispiel)

P 320



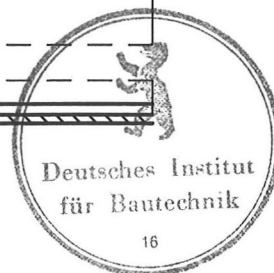
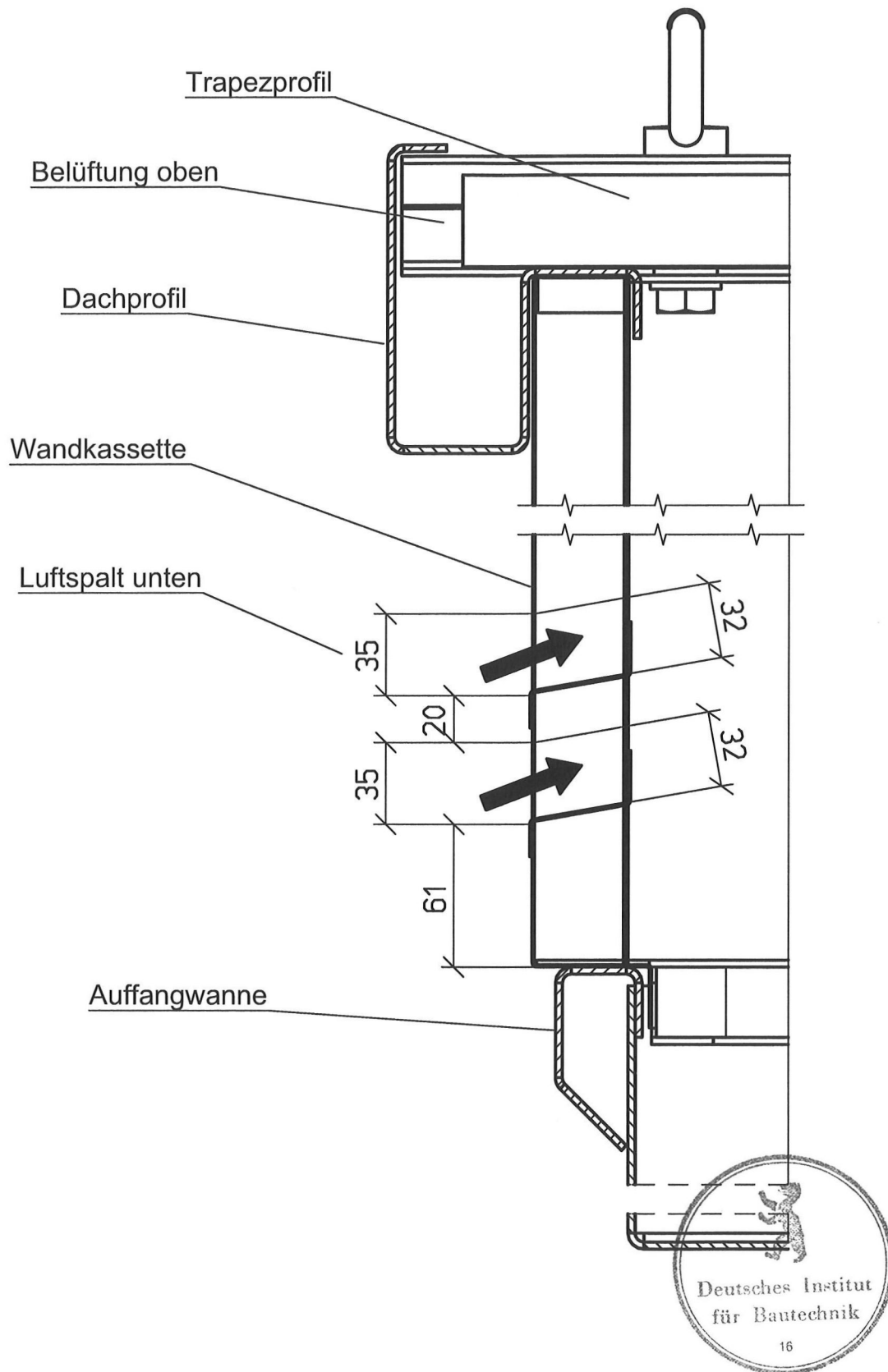
**DENIOS.**

Dehmer Straße 58-64  
32549 Bad Oeynhausen  
Tel.: (0 57 31) 7 53-0  
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99  
E-Mail: info@denios.de  
Internet: www.denios.de

**Modulcontainer**  
- WHG  
- MC-Vario  
- Premium

Bescheid vom 09.09.2010

Anlage 1  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-38.5-177  
vom 10.06.2009



**DENIOS.**

DENIOS AG  
Dehmer Straße 58-66  
32549 Bad Oeynhausen  
Tel.: (0 57 31) 7 53-0  
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99  
E-Mail: info@denios.de  
Internet: www.denios.de

Modulcontainer MC-Vario  
-natürl. Belüftung-

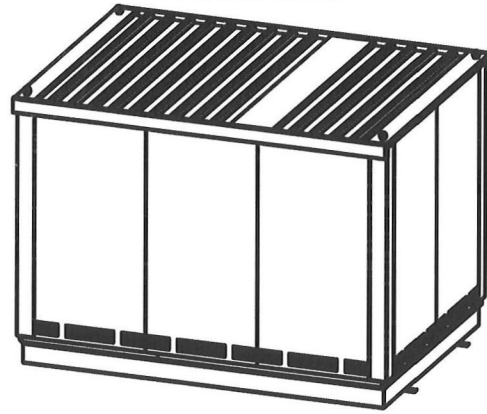
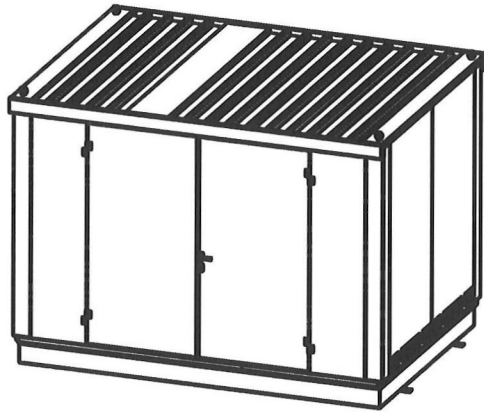
Bescheid vom 09.09.2010

Anlage 1.2  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.5-177  
vom 10.06.2009

Vorderansicht

MC-XXXX-L2-S

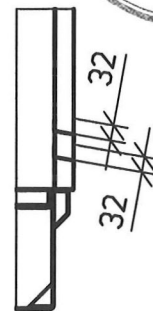
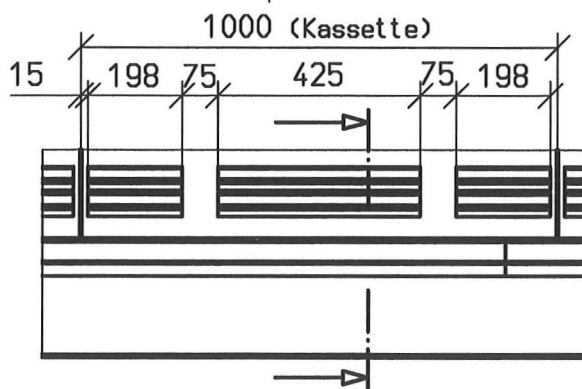
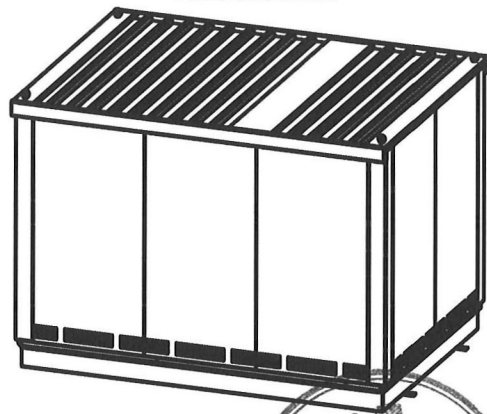
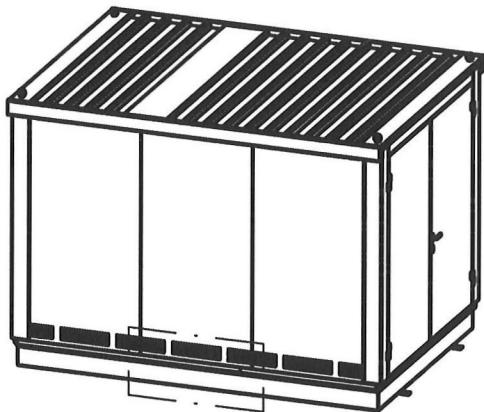
Rückansicht



Vorderansicht

MC-XXXX-K2-S

Rückansicht



Lüftungsschlitze auf drei Containerseiten, bei Typ MC 4320 und größer auf vier Containerseiten (Tür ausgenommen)

**DENIOS.**

DENIOS AG  
Dehmer Straße 58-66  
32549 Bad Oeynhausen  
Tel.: (0 57 31) 7 53-0  
Fax: (0 57 31) 7 53-1 99  
E-Mail: info@denios.de  
Internet: www.denios.de

Modulcontainer MC-Vario  
-natürl. Belüftung-  
-Aufteilung Lüftungsschlitze-

Bescheid vom 09.09.2010

Anlage 1.3  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.5-177  
vom 10.06.2009